

Die Bürgermeisterin

Anmeldungen an den Weseler Grundschulen für das Schuljahr 2018/2019

Beratungsfolge:

**Schul- und Sportausschuss
 Berichterstattung**

**23.11.2017 (Kenntnisnahme, öffentlich)
 Dez. III, Herr Benien**

Sachdarstellung/Begründung zur Kenntnis:

Vom 09. bis zum 11.10.2017 führten die Grundschulen in der Stadt Wesel das Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/2019 durch.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage lagen folgende vorläufige Anmeldezahlen vor:

	Anmeldeverfahren	Anmeldeverfahren	IST
	2018/19	2017/18	2017/18
GGs Blumenkamp	45	37	43
GGs Polderdorf	39	36	34
GGs Am Buttendick	36	40	44
Konrad-Duden-GGS	68	72	56
Theodor-Heuss-GGS	57	60	68
-Flüren (Hauptstandort)	38	36	42
davon Montessori	8	8	8
-Bislich (Teilstandort)	19	24	25
GGs Fusternberg	48	63	52
GGs Feldmark	70	84	95
GGs Quadenweg	37	40	53
GGs Innenstadt	103	80	96
Summe GS	503	512	541

Die Verwaltung wird den aktuellen Stand der Anmeldezahlen in der Sitzung vorstellen. Derzeit gibt es genügend Anmeldungen an allen Grundschulen, so dass einzelne Standorte nicht gefährdet sind.

Wie in den Vorjahren erhalten die Eltern die Aufnahmeentscheidung nach Prüfung durch die Schulleitungen Ende Januar.

1. Klassenbildung

Die Klassenbildung an Grundschulen ist u.a. in § 46 (3) Schulgesetz NRW (SchulG) und in § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 (2) Schulgesetz NRW geregelt.

Zur Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen heißt es in § 6a der VO zu § 93 (2) Absatz 1:

1Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

- 1. bis zu 29 eine Klasse;*
- 2. 30 bis 56 zwei Klassen;*
- 3. 57 bis 81 drei Klassen;*
- 4. 82 bis 104 vier Klassen;*
- 5. 105 bis 125 fünf Klassen;*
- 6. 126 bis 150 sechs Klassen.*

2Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. 3Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. 4Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. 5Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. 6In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

Von dieser Festlegung der Zahl der Eingangsklassen kann durch den Schulträger z.B. aus baulichen Gründen abgewichen werden. Die Stadt Wesel hat nach der Novellierung dieser Regelung an der GGS Fusternberg und an der GGS Konrad-Duden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zahl der Eingangsklassen auf jeweils zwei beschränkt, da die Schulen nur so über eine auskömmliche Anzahl an Räumen verfügen.

Die Zahl der dort maximal aufzunehmenden Kinder beträgt damit jeweils 56.

2. Klassenrichtzahl

Zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebotes bei rückläufigen Schülerzahlen in Nordrhein-Westfalen hat der Landtag am 13.11.2012 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Für die Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen gelten daher ab dem Schuljahr 2013/14 die folgenden neuen Regelungen:

Die Zahl der sich in einer Kommune insgesamt ergebenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger zum 15. Januar.

Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum kommenden Schuljahr, die auf der Grundlage der zum Stichtag getroffenen Aufnahmeentscheidungen unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus den Vorjahren zu ermitteln ist.

Die Berechnung der Kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger, indem die (voraussichtliche) Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) in den Eingangsklassen aller Grundschulen durch 23 dividiert und bei einem Quotienten von > 15 und < 30 (in diesem Fall auf die Weseler Grundschulen zutreffend) kaufmännisch gerundet wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Vorschrift dahingehend präzisiert, dass alle Kinder mitzuzählen sind, die ab 1.8. gemeinsam in einer Klasse sind, die unter anderem von Schulanfängern besucht wird. Daher müssen auch die jahrgangsübergreifenden Klassen (1 und 2) bei der Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl durch den Schulträger berücksichtigt werden.

Die Zahl der vorliegenden Anmeldungen wird ergänzt um

- die Zahl der Flüchtlinge, die nach Einschätzung der jeweiligen Schulleitungen in der ersten Klasse verbleiben sollten,
- die Zahl der erwarteten Zuzüge (einschließlich zugewiesener Flüchtlinge),
- die Zahl der SuS, die im Rahmen des jahrgangsübergreifenden Unterrichts weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden (jahrgangsübergreifender Unterricht an der GGS Blumenkamp und dem Montessorizweig der GGS Theodor-Heuss) und
- die noch ausstehenden Anmeldungen.

Die Gesamtzahl der Kinder wird durch die Klassengröße von 23 geteilt. Nach kaufmännischer Rundung ergibt sich so die kommunale Klassenrichtzahl. Diese Zahl gibt die maximal zu bildenden Klassen an den Weseler Grundschulen vor.

Die Zahl der in einer Kommune insgesamt gebildeten Eingangsklassen kann die kommunale Klassenrichtzahl unter-, jedoch nicht überschreiten.

Erhöht sich die Schülerzahl zum 1. August gegenüber dem Berechnungsstichtag 15. Januar, ist die Einrichtung weiterer Eingangsklassen grundsätzlich zulässig.

Die Verwaltung wird nach dem Stichtag über die Klassenrichtzahl für Wesel berichten.